

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-348/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.05.2021
Beschlussfassung zur Aufstockung eines Wohnhauses, Übernahme einer Baulast durch die Gemeinde, OT Questenberg	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzl. Grundlagen: KVG LSA, GemHVO, VOB/A

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Zustimmung einer Baulast von 27,27 m² auf dem Gemeindeflurstück Gemarkung Questenberg, Flur 5, Flurstück 102/5 zugunsten des Vorhabens „Aufstockung eines Wohnhauses“ auf dem Grundstück der Gemarkung Questenberg, Flur 5, Flurstück 102/4 und 102/3 des Herrn Alexander Fricke.

Als Ausgleich wird festgelegt, dass Herr Fricke hierfür einen einmaligen Betrag in Höhe von 350,50 € zu zahlen hat.

Begründung:

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung beabsichtigt Herr Alexander Fricke eine Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes an der Questenberger Dorfstraße 75 im OT Questenberg (Gemarkung Questenberg, Flur 5, Flurstücke 102/3 und 102/4). Dem Vorhaben wurde bereits im Bauausschuss zugestimmt. Mit der Durchführung des Vorhabens wird jedoch das Grundstück der Gemeinde Südharz OT Questenberg, Flur 5, Flurstück 102/5 mit einer Baulast belastet. Die Art der Baulast sind Abstandsflächen auf 27,27m².

Als Ausgleich soll hier ein Merktiler Minderwert des Grundstückes (Grundstücksgröße x 0,1 € / 778 m² x 0,1 € = 77,80 €) sowie die belastete Fläche x Bodenrichtwert (27,27m² x 10,00 € = 272,70 €) erhoben werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. G. 12.05.21
----------------------------------	----------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

